



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 10/2015

23. März 2015

### Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2015

Seite 242

### Grundordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. März 2015

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, hat der Student\_innenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Grundordnung der Student\_innenschaft erlassen:

### Inhaltsübersicht

Präambel

#### I. Allgemeines

- § 1 Begriffe, Student\_innenschaft, Rechtsstellung
- § 2 Rechtsaufsicht
- § 3 Ordnungsbefugnis
- § 4 Bekanntgabe der Beschlüsse
- § 5 Wahl der Organe
- § 6 Organe und innere Ordnung

#### II. Fachschaftsebene

- § 7 Fachschaftsrat

#### III. Universitätsebene

- § 8 Student\_innenrat
- § 9 Finanzen
- § 10 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die vorliegende Grundordnung der Student\_innenschaft wurde mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in Übereinstimmung gebracht. Dennoch bleibt der Student\_innenrat den basisdemokratischen Prinzipien des Herbstes 1989 verbunden und wird sich auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes um ihre Verwirklichung bemühen. Der Student\_innenrat vertritt die Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG. Der Student\_innenrat wehrt sich gegen jede menschenfeindliche Tendenz. Dabei ist er, unabhängig von den politischen oder weltanschaulichen Standpunkten der Student\_innen, keiner Organisation oder Partei verpflichtet. Die Student\_innenschaft bleibt aufgefordert, sich für Demokratie und Autonomie der Wissenschaft in Forschung und Lehre (gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) einzusetzen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Begriffe, Student\_innenschaft, Rechtsstellung**

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG nennt sich grundsätzlich Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz. Ihre Mitglieder heißen auch die Student\_innen der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Student\_innenschaft ist nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Die Student\_innenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz mit.
- (4) Als Referent\_innen werden im Folgenden die vom Student\_innenrat bestellten Leiter\_innen der Referate bezeichnet. Referent\_innen können gemäß ihrer Selbstwahrnehmung die Amtsbezeichnungen Referent\_in, Referentin oder Referent führen.
- (5) Als Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Student\_innenrates der Technischen Universität Chemnitz bezeichnet.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder des Student\_innenrates vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.

### **§ 2**

#### **Rechtsaufsicht**

Die Student\_innenschaft steht unter der Rechtsaufsicht der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 3**

#### **Ordnungsbefugnis**

- (1) Diese Grundordnung der Student\_innenschaft regelt die innere Ordnung der Student\_innenschaft. Ordnungen der Student\_innenschaft werden vom Student\_innenrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Ordnungen der Student\_innenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 4**

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse**

Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll und in einem Verlaufsprotokoll festzuhalten. Die Beschlussprotokolle werden nach der Genehmigung des Verlaufsprotokolls auf den Internetseiten des Student\_innenrates veröffentlicht. Die Verlaufsprotokolle sind im Student\_innenrat einsehbar. Über eine Veröffentlichung von Beschlussprotokollen der nichtöffentlichen Teile, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Student\_innenrat im Rahmen der Genehmigung der Protokolle.

### **§ 5**

#### **Wahl der Organe**

Die Organe der Student\_innenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 6****Organe und innere Ordnung**

(1) Die Student\_innenschaft wählt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte eine unabhängige Interessenvertretung mit folgenden Organen:

1. auf Fachschaftsebene den Fachschaftsrat (FSR) und
2. auf Universitätsebene den Student\_innenrat (StuRa).

(2) Die Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Chemie,
2. Physik,
3. Mathematik,
4. Maschinenbau,
5. Elektrotechnik/Informationstechnik,
6. Informatik,
7. Wirtschaftswissenschaften,
8. Philosophische Fakultät,
9. Human- und Sozialwissenschaften.

(3) Jedem Fachschaftsrat gehören 15 Vertreter\_innen an.

(4) Dem Student\_innenrat gehören 32 von den Fachschaftsräten zu wählende Vertreter\_innen an, davon

1. sechs aus der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
2. sechs aus der Fachschaft Philosophische Fakultät,
3. vier aus der Fachschaft Maschinenbau,
4. vier aus der Fachschaft Human- und Sozialwissenschaften,
5. drei aus der Fachschaft Informatik,
6. drei aus der Fachschaft Elektrotechnik/Informationstechnik,
7. zwei aus der Fachschaft Mathematik,
8. zwei aus der Fachschaft Chemie,
9. zwei aus der Fachschaft Physik.

(5) Die Amtszeit in den Organen beträgt ein Jahr. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft von Vertreter\_innen in einem Organ endet auch beim Ausscheiden aus der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz.

(6) Die Organe der Student\_innenschaft können Vollversammlungen als Informationsveranstaltungen durchführen. Die Einberufung von Vollversammlungen obliegt den Organen. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung im Internet und durch Aushänge in der Universität öffentlich bekannt zu machen. Student\_innen können zu wichtigen Themen Umfragen initiieren, die, so sie § 24 Abs. 3 SächsHSFG nicht widersprechen, durch den Student\_innenrat unterstützt werden können. Dabei sind die Mitglieder des Student\_innenrates sowie der Fachschaftsräte bei Beschlussfassungen zu diesen Gegenständen nicht an die Ergebnisse der Umfragen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Auf allen Ebenen können durch die Organe der Student\_innenschaft Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen zu Themen, die der Grundordnung nicht widersprechen, anerkannt oder zur Vorbereitung von Entscheidungen ständig bzw. zeitweilig gebildet werden.

**II. Fachschaftsebene****§ 7****Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Student\_innen einer Fachschaft. Ihm obliegt im Rahmen des § 24 Abs. 3 SächsHSFG die Wahrnehmung fachschaftsbezogener Angelegenheiten der Student\_innen.

(2) Die weitere Arbeitsweise regelt eine vom Fachschaftsrat erlassene Geschäftsordnung, welche der Grundordnung der Student\_innenschaft nicht widersprechen darf. Existiert keine Geschäftsordnung, so gilt die des Student\_innenrates entsprechend.

### III. Universitätsebene

#### § 8

##### Student\_innenrat

- (1) Der Student\_innenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate bilden. Die jeweiligen Referent\_innen werden vom Student\_innenrat durch Beschluss bestellt. Die Aufgaben der Referate und der Referent\_innen werden in der Referateordnung geregelt. Es erfolgt eine hochschulöffentliche Ausschreibung der Positionen der Referent\_innen auf den Internetseiten des Student\_innenrates. Die Ausschreibungsdauer soll mindestens 14 Tage betragen.
- (2) Die weitere Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des Student\_innenrates.

#### § 9

##### Finanzen

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie Überprüfungen der Haushaltsführung durch den Student\_innenrat regelt die Finanzordnung der Student\_innenschaft. Die Höhe der Beiträge der Student\_innenschaft regelt die Beitragsordnung der Student\_innenschaft.

#### § 10

##### Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung wurde am 3. März 2015 vom Student\_innenrat beschlossen.
- (2) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 20/2011, S. 954) außer Kraft.

Chemnitz, den 4. März 2015

Für den Student\_innenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Bernd Hahn

Marius Hirschfeld